

Mandanteninformation

Energieaudit

Am 22. April 2015 sind die Änderungen des EDL-G in Kraft getreten. In § 8 – 8d EDL-G ist geregelt, dass alle Unternehmen, die keine kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 sind, dazu verpflichtet sind, ein Energieaudit durchzuführen. Das erstmalige Energieaudit hat bis zum 5. Dezember 2015 zu erfolgen und ist anschließend alle vier Jahre durchzuführen. Bei Verstoß gegen die Verpflichtung kann ein Bußgeld von bis zu 50.000 EUR erhoben werden.

Von der Verpflichtung ausgenommen sind Unternehmen, die nachweislich keinen Energieverbrauch haben, z.B. Vorratsgesellschaften und Unternehmen, die schon ein den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes Energiemanagement- oder ein Umweltmanagementsystem eingerichtet haben. Sollte dies von den Unternehmen nachgewiesen werden, kann eine Freistellung erwirkt werden.

Adressaten der Energieauditpflicht

Es sind alle Unternehmen verpflichtet ein Energieaudit durchzuführen, sofern sie nicht unter die KMU Definition fallen. Unternehmen sind nach europäischen Standards als KMUs anzusehen, wenn folgende Grenzen nicht überschritten werden:

- weniger als 250 Personen beschäftigt,
- nicht mehr als 50 Mio EUR Jahresumsatz und
- nicht mehr als 43 Mio EUR Jahresbilanzsumme

Sollte eine der Grenzen überschritten werden, gilt das Unternehmen als Nicht-KMU und unterliegt der Energieauditpflicht.

Für die Mitarbeiteranzahl sind alle Vollzeitarbeitnehmer zuzüglich Leiharbeiter und mitarbeitenden Eigentümern oder Teileigentümern maßgebend. Saisonarbeiter und Teilzeitbeschäftigte müssen anteilig berücksichtigt werden. Dagegen unberücksichtigt bleiben Auszubildende und Personen, die sich im Mutterschutz- bzw. Erziehungsurlaub befinden.

Die durchschnittliche Mitarbeiterzahl ist folgendermaßen zu ermitteln:

1. Ermittlung der Anzahl der Vollzeitäquivalenten eines jeden Monats des Geschäftsjahres
2. Addition der jeweiligen Vollzeitäquivalenten der Monate
3. Division der Summe der Vollzeitäquivalenten durch die Anzahl der Monate im Geschäftsjahr

In den maßgeblichen Jahresumsatz fließen die Mehrwertsteuer und andere indirekte Steuern nicht mit ein. Maßgeblich sind die Verkaufs- und Dienstlöhne gemindert um Erlösschmälerungen. Die Jahresbilanzsumme bezieht sich auf die Hauptvermögenswerte des Unternehmens.

Eigenständiges Unternehmen oder verbundenes Unternehmen

Im nächsten Prüfungsschritt ist zu klären, ob es sich um ein eigenständiges Unternehmen, ein Partnerunternehmen oder ein verbundenes Unternehmen handelt.

Ein Unternehmen ist als eigenständig anzusehen, wenn es:

- völlig unabhängig ist oder
- weniger als 25% des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen hält, und/oder Außenstehende weniger als 25% des Kapitals oder der Stimmrechte an dem Unternehmen halten

Miteinander verbundene Unternehmen werden zusammengerechnet. Nur wenn ein Unternehmen eigenständig ist, darf es isoliert betrachtet werden. Handelt es sich dagegen um ein Partnerunternehmen oder verbundenes Unternehmen sind weitere Daten hinzuzuaddieren.

Um Partnerunternehmen handelt es sich, wenn:

- das Unternehmen einen Anteil zwischen 25% und 50% an dem anderen Unternehmen hält,
- ein anderes Unternehmen Anteile zwischen 25% und 50% an dem Unternehmen hält,
- das Unternehmen nicht selber einen konsolidierten Abschluss aufstellt oder in einen einbezogen wird.

Um ein verbundenes Unternehmen handelt es sich, wenn:

- ein Unternehmen die Mehrheit der Stimmrechte eines anderen Unternehmens hält
- ein Unternehmen dazu berechtigt ist, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates oder des Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen
- ein Unternehmen aufgrund der Satzung oder des Gesellschaftsvertrags einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausübt.

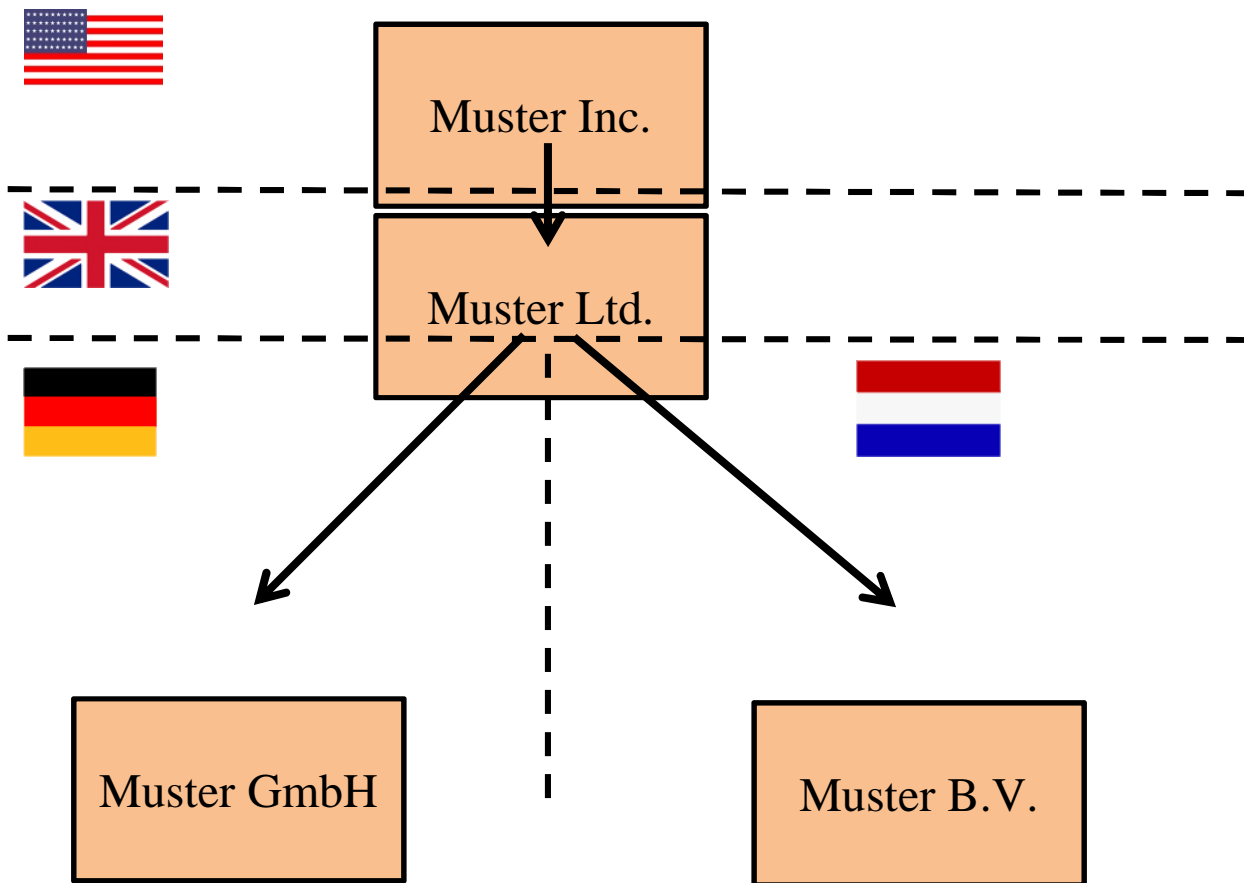
Unternehmen, die einen konsolidierten Abschluss erstellen oder in den konsolidierten Abschluss eines anderen Unternehmens einbezogen werden, gelten in der Regel als verbundene Unternehmen.

Bei Partnerunternehmen sind die Mitarbeiterzahlen und die Finanzangaben des anderen Unternehmens anteilmäßig zu den eigenen Daten hinzuzuaddieren. Hat Ihr Partnerunternehmen weitere Partner, so werden nur die Daten von unmittelbar vor- oder nachgelagerten Partnerunternehmen hinzuaddiert. Sollte Ihr Partnerunternehmen mit einem anderen Unternehmen verbunden sein, sind die Daten des verbundenen Unternehmens zu 100% in die Daten des Partnerunternehmens einzubeziehen und Ihren Daten anteilmäßig hinzuzurechnen.

Bei verbundenen Unternehmen sind zur Klärung des KMU Status die Mitarbeiterzahl und die Finanzangaben des anderen Unternehmens zu 100% zu den eigenen Daten hinzuzurechnen, sofern diese nicht bereits im konsolidierten Jahresabschluss enthalten sind. Sofern an Ihrem verbundenen Unternehmen Partnerunternehmen beteiligt sind, kommt es auch zur anteilmäßigen Hinzurechnung der Mitarbeiterzahl und der Finanzangaben der Partnerunternehmen bei Ihnen.

Es gilt zu beachten, dass es unerheblich ist, ob es sich bei den verbundenen Unternehmen und Partnergesellschaften um Unternehmen handelt, die ihren Sitz in Deutschland oder der Europäischen Union haben, denn auch Gesellschaften in Drittländern sind zu berücksichtigen.

Beispiel:



In diesem Beispiel handelt es sich um eine Konzernstruktur. Die Muster Inc. ist die 100%ige Mutter-gesellschaft der Muster Ltd., diese ist wiederum die 100%ige Muttergesellschaft der Muster GmbH und der Muster B.V.; es ist zu prüfen, inwieweit die anderen Gesellschaften bei der Muster GmbH berücksichtigt werden müssen?

Da es sich bei der Muster GmbH um ein verbundenes Unternehmen der Muster Ltd. handelt, sind die Daten der Muster Ltd. zu 100% einzubeziehen. Auch bei der Muster B.V. und der Muster Inc. handelt es sich um verbundene Unternehmen der Muster Ltd., auch die Daten dieser Unternehmen sind bei der Bestimmung der KMU Grenzen bei der Muster GmbH zu berücksichtigen.

Was ist ein Energieaudit?

Im Rahmen eines Energieaudits müssen mindestens 90% des gesamten Energieverbrauchs erfasst werden. Der gesamte Energieverbrauch wird hierbei definiert als die Menge der eingesetzten und vom Unternehmen selbst verbrauchten Energie in dem maßgeblich betrachteten Zeitraum im gesamten Unternehmen.

Wer darf ein Energieaudit durchführen?

Das Energieaudit ist von einer Person durchzuführen, welche die Anforderungen des § 8b EDL-G erfüllt. Sie kann sowohl von externen wie auch von unternehmensinternen Personen durchgeführt werden, sofern diese die Voraussetzungen erfüllen:

- 1) eine einschlägige Ausbildung, nachgewiesen durch

- a) den Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einer einschlägigen Fachrichtung oder
 - b) eine berufliche Qualifikation zum staatlich geprüften Techniker oder zur staatlich geprüften Technikerin oder einen Meisterabschluss oder gleichwertigen Weiterbildungsabschluss in einer einschlägigen Fachrichtung und
- 2) eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praxisbezogene Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung erworben wurden

Nach § 7 Abs. 3 des EDL-G führt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine öffentlich geführte Liste für Energieaudits durchführende Personen.

Was gilt es noch zu beachten?

Es besteht keine Pflicht seitens des Unternehmens die Durchführung eines Energieaudits proaktiv zu melden. Allerdings kommt es durch das BAFA zur Stichprobenkontrolle bei 20% der verpflichteten Unternehmen. Die Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits kann auch in anderen europäischen Mitgliedstaaten vorliegen. Dem EDL-G zu Grunde liegt die europäische Richtlinie zur Steigerung der Energieeffizienz 2012/27/EU. Um zu prüfen, inwieweit diese Richtlinie im betreffenden Land bereits umgesetzt wurde, wenden Sie sich bitte an Ihren dort ansässigen Berater.

